

## II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Anträge vom 13. Februar 2023

### Pappa-St.Gallen / Raths-Rorschach

Art. 14 Abs. 1<sup>bis</sup>:

Die während eines Jahres erlassenen Mindestbeiträge werden proportional auf die politischen Gemeinden verteilt. ~~Der Anteil der politischen Gemeinden ergibt sich aus dem Anteil der in der Gemeinde wohnhaften Sozialhilfebeziehenden im Alter von 20 bis 65 Jahren an den Sozialhilfebeziehenden aller politischen Gemeinden gemäss der Erhebung der Fachstelle für Statistik für das Vorjahr.~~ Die Regierung legt den Anteil der politischen Gemeinden nach Anhörung der politischen Gemeinden einmalig bis zum 31. Oktober 2023 fest.

*Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag zu Art. 14 Abs. 1<sup>bis</sup> ablehnt:*

Art. 14 Abs. 1<sup>bis</sup>:

Die während eines Jahres erlassenen Mindestbeiträge werden proportional auf die politischen Gemeinden verteilt. Der Anteil der politischen Gemeinden ergibt sich aus dem Anteil ~~der in der Gemeinde wohnhaften Sozialhilfebeziehenden im Alter von 20 bis 65 Jahren an den Sozialhilfebeziehenden aller politischen Gemeinden~~ der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinde an der Wohnbevölkerung des gesamten Kantons gemäss der Erhebung der Fachstelle für Statistik für das Vorjahr.